Fl. 91

Fl. 91

Fl. 92

Fl. 93

Änderungsbereich 1

WR I
II o
04
08
SD
27°±3°

Ga
Cp
Ga/St
GL AE
L E
GFL AE

Mehringweg
Rektoratsweg
Althausweg
243 Weg
115 Weg
Kindergarten

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.04.1988 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

L.S. Münster (Westf), den 20. 06. 1988

Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr ~~Bürgermeister~~
Weihermann — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 93
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 (Neufassung)

Teilabschnitt XVI

Kinderhaus 1. Änderung

Rektoratsweg / Gasselstiege
Beiblatt Nr. 3 (3) Änderungsbereiche 1u. 3-7

Textliche Festsetzungen siehe Beiblatt Nr. 2

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.106 Teilabschnitt XVI Neufassung
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.106 Teilabschnitt XVI Neufassung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1, 17–21 BauNVO

- WR — Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet / Kerngebiet
- Gewerbegebiet / Industriegebiet
- WRe — Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 04 Grundflächenzahl
- (08) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse: II als Höchstgrenze / als Mindest- u. Höchstgrenze / zwingend / mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
  - nur Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - nur Doppelhäuser zulässig
  - nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

- Flachdach
- SD Satteldach
- 27° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kindergarten, Schule, Jugendheim
  - Altenheim, Kirche, Sportanlage, Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Parkfläche, Fußgängerbereich, Verkehrsgrün
  - Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
- Freiwachsende Hecken (siehe Ziffer 4.1 der textlichen Festsetzungen)
- Einzelbäume

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage — Ein- und Ausfahrt
- Cp Carport
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage — Ein- und Ausfahrt
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Gebäude, Garagen, Stellplätze, Carports)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 02.07.1987
L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 02.07.1987
Rupprecht (Dipl.-Ing.Rupprecht) Stadtbaurat
L.S. Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 08.07.1987 aufgestellt worden.
L.S. Münster, den 17.07.1987
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 01.10.1987 bis 01.09.1987 offengelegen.
Münster, den 06.10.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BauGB u. §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.04.1988 als Satzung beschlossen worden.
L.S. Münster, den 21.06.1988
Jörg Twenhöven — Oberbürgermeister
Theo Sträßer — Ratsherr
Weihermann — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 28.10.1988 in Kraft getreten.
Münster, den 30.11.1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
Juni 1987

Druck Vermessungs-u.Katasteramt